

## III.

**Weitere Unterlagen  
über Wasserschutzgebiete für Oberflächenvasser**

Zur Festlegung eines Schutzgebietes für die Entnahme von Wasser zur Trinkwassergewinnung aus dem Oberflächenwasser sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 3.1. Art des Entnahmebauwerkes
- 3.2. Entnahmemenge in m<sup>3</sup>/a, m<sup>3</sup>/d und m<sup>3</sup>/h
- 3.3. Hydrologische und hydrographische Daten
- 3.4. Hydrochemische Daten
- 3.5. Hydrobiologische Daten
- 3.6. Bewirtschaftungsplan für Speicher
- 3.7. Aufbereitungstechnologie
- 3.8. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die zuständigen Organe der Hygieneinspektion
- 3.9. Studie über die territoriale Einordnung des Schutzgebietes

**Zweite Durchführungbestimmung\*  
zur Fünften Durchführungsverordnung  
zum Landeskulturgesetz**

**— Begrenzung, Überwachung und Verminderung  
der Emission von Verbrennungsmotoren —**

**vom 1. Juli 1974**

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und des § 23 Absätze 2 und 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe aus Abgasen von Verbrennungsmotoren — einschließlich der Methoden für die Messung und Ermittlung von Emissionen — sind für alle Betriebe, die Verbrennungsmotoren bzw. Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren hersteilen, importieren, instand halten, instand setzen, halten oder betreiben, sowie für Bürger, die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren halten oder führen, verbindlich.\*\*

(2) Vorläufige Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren gemäß § 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz sowie vorläufige Regelungen und Bestimmungen zu ihrer Ermittlung sind in der Anlage zu dieser Durchführungbestimmung festgelegt.

**§ 2**

(1) Die Herstellung und der Import von Fahrzeugen sowie Anlagen mit Verbrennungsmotoren darf nur erfolgen, wenn durch Abnahme und Prüfung der Baumuster sowie Kontrolle der Serienproduktion nachgewiesen wird, daß die Emission der Verbrennungsmotoren unter den Emissionsgrenzwerten gemäß § 1 liegt oder eine befristete Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 dieser Durchführungbestimmung erteilt wurde.

\* 1. DB vom 13. April 1973 (GBl. I Nr. 18 S. 162)

\*\* Zur Zeit gelten:

TGL 22 934 Dieselmotoren	Rauchdichtemessung an Kraftfahrzeugmotoren.
TGL 25 105 Ottomotoren	Schadstoffarme LeerlaufEinstellung.
TGL 25 782 Verbrennungsmotoren	Meßverfahren für Abgasbestandteile Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoffe.
TGL 26 391 Kraftfahrzeuge	Fahrzyklusabgastest für Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren.

(2) Betriebe und Bürger, die Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren halten, sowie Bürger, die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren führen, sind verpflichtet, die Fahrzeuge und Anlagen in einem solchen Zustand zu halten, daß bei ihrem Betrieb die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

(3) Betriebe, die Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren instand halten oder instand setzen, haben bei Durchsichten und Instandsetzungen die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu prüfen und die zur Einhaltung der Grenzwerte notwendigen Maßnahmen durchzuführen, sofern nicht eine derartige Überprüfung innerhalb von 6 Monaten vor der Instandhaltungsleistung erfolgte. Bei Kraftfahrzeugen sind die Bestimmungen über die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Instandhaltungsleistungen an den Lenkungs- und Bremsanlagen sinngemäß anzuwenden.\*

(4) Betriebe, die Vergaserkraftstoffe entwickeln, herstellen, importieren und vertreiben, sind verpflichtet, die festgelegten Emissionsgrenzwerte, vor allem von Blei und seinen Verbindungen, einzuhalten und zu senken.

**§ 3**

(1) Die für die Kontrolle der Emissionen gemäß § 14 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz zuständigen Organe sind die Abgasprüfstelle der DDR im Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau sowie die Leitstelle für Abprodukte beim Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Die Abgasprüfstelle der DDR ist insbesondere verantwortlich für die

- Ermittlung und Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Verbrennungsmotoren und die Erarbeitung entsprechender Standards,
- Festlegung der zur Emissionskontrolle bei Verbrennungsmotoren anzuwendenden Meß- und Prüfmittel sowie -verfahren,
- Durchführung der Abnahmeprüfung von Meßgeräten für die Messung der Emissionen von Verbrennungsmotoren als Grundlage für die Typenfreigabe dieser Meßgeräte,
- Durchführung der Abnahmeprüfung von Verbrennungsmotoren auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte als Grundlage für die Typenfreigabe der Verbrennungsmotoren bzw. der damit ausgerüsteten Fahrzeuge oder Anlagen,
- fachliche Anleitung der Aus- und Weiterbildung von Emissionsbeauftragten für Verbrennungsmotoren (im folgenden Abgasbeauftragte genannt),
- Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur lufthygienisch notwendigen Verminderung der Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren sowie die Festlegung entsprechender Maßnahmen.

Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Abgasprüfstelle der DDR werden vom Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau durch das Statut der Abgasprüfstelle der DDR geregelt.

(3) Die Leitstelle für Abprodukte ist insbesondere verantwortlich für die Durchsetzung der gemäß § 2 Absätze 2 und 3 festgelegten Maßnahmen in den Betrieben des zentral geleiteten Verkehrswesens und die Anleitung und Unterstützung des dezentral geleiteten Verkehrswesens bei der Realisierung dieser Maßnahmen.

(4) Die Abgasprüfstelle der DDR und die Leitstelle für Abprodukte haben bei ihrer Tätigkeit und bei der Durchsetzung der Maßnahmen eng miteinander und mit den Organen des Gesundheitswesens, insbesondere mit den Bezirkshygieneinspektionen sowie mit den Verkehrs-Hygieneinspektionen, zusammenzuarbeiten.

\* Zur Zeit gilt § 9 Absätze 5 und 6 der Anordnung vom 24. Januar 1973 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 8 S. 93).